

Soziales Bau- und Wohngeld

Merkblatt

Wer hat Anspruch auf das Bau- und Wohngeld der AK Niederösterreich?

1. Alleinerzieher:innen: Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. solange Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben ist) im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Antragsteller:in
2. Aktuelle Mitgliedschaft zur AK Niederösterreich: Stichtag Antragstellung
3. Einkommensgrenze: 1.200 Euro brutto/Monat (kein Hinzurechnungsbetrag für Kinder)
Einkommen der Antragsteller:in, welches zur Anrechnung kommt: Löhne und Gehälter sowie Überstunden, Pensionen, freiwillige Firmenrenten, Unfallrenten, Pensionen vom Bundessozialamt, Halb- und Vollwaisenrenten, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfen, Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung/Verpachtung, Ausgedinge-Leistungen
Einkommen, welches nicht zur Anrechnung kommt: Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Lehrlingsentschädigungen, Taggeld von Präsenz- und Zivildienern, Pflegegelder, Familienbeihilfen, Familienhilfe vom Land NÖ, Mietzins- und Wohnbeihilfen, Schüler-, Lehrlings- und Studienbeihilfen, Sozialbeihilfen und Heizkostenzuschüsse, Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration.
4. Gültig: für 2026
5. Förderhöhe: pro Förderwerber und Haushalt bis zur max. Förderhöhe 400 Euro (mehrere - höchstens drei - Anträge möglich)

Was wird gefördert?

1. Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich wie z.B.:
 - a. Reparatur/Sanierung bzw. Austausch sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen samt technischen Einrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung, Kanal – inkl. jährlicher Wartung der Heizungsanlage)
 - b. Generelle allgemeine Instandsetzungsarbeiten (Neuanstrich, Fussböden, Gehbeläge)
 - c. Austausch der Fenster und Außentüren
 - d. Fenstersanierung
 - e. Mauertrockenlegung mittels mechanischer und chemischer Systeme
 - f. behindertengerechte Maßnahmen für besondere Wohnbedürfnisse
 - g. Wärmeschutz (oberste Geschoßdecke, Fußböden bei nicht unterkellerten erdberührten Böden, Kellerdecke, Dachschräge bei bestehenden Dachgeschoßausbauten, Fassade und Gebäudesockeldämmung, Anbringen außenseitiger Rollladen - keine Innenjalousien)
 - h. Dachsanierung (Dachdecker-, Zimmerer- und Spenglerrbeiten)
 - i. Kaminsanierung/Kaminanpassungen bei Änderung der Feuerstätte
 - j. Erhöhung des Einbruchschutzes durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (einbruchhemmende Wohnungseingangstüren, Alarmanlagen etc.)

2. Anschaffung von Gütern, die im Zusammenhang mit Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich (wie o. a.) notwendig sind. Weiters Installationsgeräte, welche der Wärme- bzw. Warmwassererzeugung dienen (z.B. Heizung, Gastherme, Warmwasserboiler etc.) sowie Sanitäranlagen.
NICHT: mobile Geräte, Werkzeuge und Elektrogeräte wie Herd, Kühlschrank, Heizstrahler, Waschmaschine etc.
3. Sanierungsmaßnahmen/Anschaffung von o. a. Gütern dürfen nicht länger als 6 Monate zurückliegen (Datum Originalrechnung)
4. Rechnungshöhe mind. 70 Euro

Welche Belege bzw. Nachweise sind erforderlich?

1. Bestätigung der Gemeinde über die am Wohnsitz aktuell gemeldeten Personen (Formular „Gemeindebestätigung“)
2. Bestätigung über Bezug der Familienbeihilfe
3. Lohn-/Gehaltsbelege, Benachrichtigungen von AMS bzw. GKK über Arbeitslosengeld/Krankengeld, etc. > der letzten drei Monate; Einkommenssteuerbescheide > des letzten Jahres
4. Mit Namen und Adresse versehene Originalrechnung(en) bzw. Bestätigung der Adresse, wo die Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden (Formular „Firmenbestätigung“)

Wie kann das Bau- und Wohngeld der AK Niederösterreich beantragt werden?

1. Antragsformular bei einer AK-Bezirksstelle abholen oder über die AK-Homepage (noe.arbeiterkammer.at) downloaden.
2. Ausgefülltes Antragsformular inkl. Belege bei der dem Wohnsitz nächstgelegenen AK-Bezirksstelle (siehe Anhang) **persönlich** abgeben.

Allgemeine Hinweise:

- Die Entscheidung über die Gewährung des Bau- und Wohngeldes der AK Niederösterreich erfolgt im Rahmen der im Budget vorgesehenen Mittel durch die AK.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung des Bau- und Wohngeldes der AK Niederösterreich.
- Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Bewerber, die bereits einmal aus den Mitteln der AK ein Bau- und Wohngeld erhalten haben, können im selben Jahr keinen zweiten Antrag stellen – ausgenommen die max. Förderhöhe von 400 Euro ist nicht ausgeschöpft.
- Bei unrichtigen Angaben im Antragsformular ist die Arbeiterkammer jederzeit berechtigt, bereits angewiesene Beträge zurückzufordern.
- Bei Änderung des allgemeinen Förderwesens behält sich die AK vor, auch die Richtlinien für das Bau- und Wohngeld zu ändern.